

Aufgrund von Art. 6 Satz 1 und 2 i.Vm. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 22. November 2024, Aktenzeichen ÖR 12.4/24, sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 12. Dezember 2024, Aktenzeichen ROB-55Hb-2408.Hb_5-5-7-4, folgende Satzung:

Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Schwaben

Abschnitt A.	€
Beitragshöhe (Jahresbeiträge)	
I. Beitragsgruppen	
Beitragsgruppe 1	
Selbstständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren	400,00
Beitragsgruppe 2	
a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte	400,00
b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	112,00
Beitragsgruppe 3	
Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:	
a) Beamte und angestellte Zahnärzte bei Behörden und Körperschaften, die liquidationsberechtigt sind (z. B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei)	360,00
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	360,00
c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte bei Behörden und Körperschaften	100,00
d) Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden	60,00

Beitragsgruppe 4

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- | | |
|---|--------------|
| a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keine Vergütung erhalten (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit) | beitragsfrei |
| b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit) | beitragsfrei |

Beitragsgruppe 5

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und den Nachweis erbringen, bei der Bayerischen Landesärztekammer volle Beitragszahlung geleistet zu haben	50 v.H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe
---	---

II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. 1.

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.
- (3) Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen zahnärztlichen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung innerhalb Deutschlands beitragspflichtig, bleibt seine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.

Abschnitt B.

Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.

2Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

3Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil - bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags - erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

4Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

sAnträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

Abschnitt C. Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- (2) 1 Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. 2 Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag, oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauffolgenden Werktages maßgebend.

Abschnitt D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Schwaben in der am 15. Oktober 2003 beschlossenen Fassung (ZNS Heft 02/2004, S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2018 (ZNS Heft 04/2018, S. 16) außer Kraft; sie bleibt jedoch für vor dem 01.04.2025 liegende Sachverhalte weiter anwendbar.

Augsburg, den

17.12.2024



Erster Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbands Schwaben